

tenbestand Bedeutung gewinnt als „Dokument einer Epoche und einer Kultur, die durch die geistesgeschichtlichen Entwicklungen des ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhunderts und entscheidend dann durch die Reformation überblendet wurde“. Man sollte solche Handschriften als Teil der primären Sachüberlieferung sehen, nicht als philologische Zeugnisse.

ROTHE – Als 1994 der Katalog der Handschriften der Staatsbibliothek Olmütz erschien, konnte noch vermerkt werden: „Für die von den Bearbeitern bereits erstellten Register ist vom Verlag eine baldige Publikation zugesagt“⁴⁷. Wie so oft im Rahmen wissenschaftlicher Projekte wurden die vorhandenen Arbeiten jedoch wieder umgestoßen und jahrelange Verzögerungen in Kauf genommen. Das Ergebnis vermag nicht unbedingt zu überzeugen – zumindest nicht, wenn man seitens des Herausgebers im Vorwort über dieses Register (S. VII) liest: „Ursprünglich enthielt es die Synopse der Nummern und Signaturen, das chronologische Register, das Incipitarium sowie das Namen- und Sachregister. Ein Verzeichnis der Wasserzeichen und eine Ergänzung der Literatur (Bd. I, S. XXXIX-XLV) des schon 1978 abgeschlossenen Werkes fehlte. Ein Gutachter der DFG wies darauf hin“. Verzeichnisse der Wasserzeichen findet man in keinem DFG-Katalog, die Richtlinien sehen für spätmittelalterliche Codices sogar ausdrücklich Verzicht auf ihre Ermittlung vor; derlei wäre mühelos auch separat in einer kodikologischen Zeitschrift zu veröffentlichen. Das Argument der nicht ergänzten Literatur scheint schwerer zu wiegen, doch sei zum einen daran erinnert, was im Abschnitt 2 dieses Literaturberichtes aus den Überlegungen von Martin Steinmann diskutiert wurde, zum anderen muß der Ertrag dieser Nachforschungen herausgestellt werden: Er findet sich auf ganzen vier Seiten (S. 253-257) des hier anzuzeigenden Registerbandes. Auch diese hätte man leicht separat in einer landesgeschichtlichen Zeitschrift veröffentlichen können. Nimmt man die in der DFG oberhalb der Gutachter diskutierten Grundsätze einer reduzierten Katalogisierung hinzu, mutet der ganze Vorgang nur noch grotesk an.

6.2. Kurzkataloge

HINZ – Sechs Jahre nach Abschluß des 'Handschriftencensus Rheinland'⁴⁸ liegt nunmehr auch das westfälische Gegenstück vor. Als einzige Abweichung von der Praxis des rheinischen Teils wird der Verzicht auf den dort sogenannten „Fingerprint“ genannt (S. XXIII) – die unglücklich aus der Verzeichnung von Frühdrucken übertragene Angabe der ersten und letzten Worte der gesamten Handschrift (nicht etwa der Texte). Bei aller vom Ansatz her gebotenen Knappheit sind doch manche Dinge wenig befriedigend gelöst. Bei dem Graduale Hs. 36 des Domarchivs Münster etwa erfährt man nur indirekt über

47) Vgl. DA 51 (1995) S. 185.

48) Siehe Anm. 50.